

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Ortschaft Bad Schmiedeberg in der Stadt Bad Schmiedeberg (Kurtaxesatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) und aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Geändert wird in:

§ 3, Absatz 1:

Die Kurtaxe beträgt pro Person und Übernachtung 3,50 €.

§ 3, Absatz 2, Satz 2:

Kurtaxepflichtige gem. § 2, die Inhaber von Zweitwohnungen, Ferienhäusern, Bungalows oder Wohnwagen sind, haben, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, an Stelle des § 3 Absatz 1 eine pauschale Jahreskurtaxe für das jeweilige Objekt zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt: 100,00 €, unabhängig davon, wie viele Personen das Objekt tatsächlich innehaben.

§ 4, Absatz 1, Punkt 2:

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

§ 5, Absatz 1, Punkt 1:

Kinder im Alter von 13 – 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Schmiedeberg, 05.11.2021

Röthel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Bekanntmachungsvermerk

Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg Nummer 12/2021 am 08.12.2021